

Satzung der Wählergruppe „Wählergruppe Nauheim - Mit Nauheim für Nauheim“ (WGN)

Präambel

Die Wählergruppe „**Wählergruppe Nauheim – Mit Nauheim für Nauheim**“ (WGN) wurde gegründet, um eine unabhängige, bürgernahe und transparente Kommunalpolitik in Nauheim zu fördern. Ziel der Wählergruppe ist es, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger parteiunabhängig zu vertreten und aktiv an der Gestaltung der Gemeinde mitzuwirken. Durch demokratische Mitbestimmung, sachorientierte Politik und verantwortungsbewusstes Handeln setzt sich die WGN für eine zukunftsfähige Entwicklung Nauheims ein. Diese Satzung legt die Grundsätze, Strukturen und Verfahren fest, nach denen die Wählergruppe arbeitet.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „**Wählergruppe Nauheim - Mit Nauheim für Nauheim**“. Die Kurzform lautet „**WGN**“.
 - (2) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in **Nauheim**. Die offizielle Anschrift lautet: Im Fischersee 10, 64569 Nauheim.
 - (3) Das Tätigkeitsgebiet der Wählergruppe erstreckt sich auf die Gemeinde **Nauheim**.
-

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Wählergruppe **WGN** ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Nauheim, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
 - (2) Die WGN tritt zur **Kommunalwahl in Nauheim 2026** an, um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger parteiunabhängig zu vertreten.
 - (3) Ziel ist eine bürgernahe, transparente und zukunftsorientierte Kommunalpolitik.
 - (4) Die WGN erstellt ein Programm, in dem die konkreten kommunalpolitischen Ziele und Schwerpunkte festgelegt werden. Dieses Programm dient als Orientierung für die politische Arbeit der WGN und wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.
-

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die in Nauheim wohnt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Beitritt und muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Der Vorstand stellt sicher, dass neue Mitglieder die Werte und Ziele der WGN teilen, bevor die Aufnahme erfolgt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Schwerer Schaden kann insbesondere vorliegen bei:

- wiederholten groben Verstößen gegen die demokratischen Grundsätze der Wählergruppe,
- schwerwiegender Rufschädigung,
- absichtlicher Behinderung der Arbeit der Wählergruppe,
- missbräuchlicher Nutzung von Finanzmitteln der Wählergruppe.

(5) Ein Mitglied, das gemäß Absatz (4) ausgeschlossen werden soll, hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Falls der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den endgültigen Ausschluss.

§ 4 Organe der Wählergruppe

(1) Organe der Wählergruppe sind:

- Die **Mitgliederversammlung**
 - Der **Vorstand**
-

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 3 aufgenommenen Mitgliedern zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, dies gilt als schriftliche Einladung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(4) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl
- Die Wahl des Vorstands
- Die programmatischen Leitlinien
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu zwei weiteren Beisitzern

(2) Die erste Amtszeit nach Gründung der Wählergruppe beträgt **fünf Jahre**. Danach beträgt die Amtszeit des Vorstands **drei Jahre**.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ab dem 3. Jahr nach Gründung der Wählergruppe können einzelne Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

(5) Der Vorstand vertritt die Wählergruppe nach außen.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit selbst zurücktreten. In diesem Fall hat innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl zu erfolgen. Bis zur Neuwahl übernimmt ein verbleibendes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des zurückgetretenen Mitglieds.

§ 7 Wahlvorschläge für die Kommunalwahl

(1) Die Kandidatenliste für die Kommunalwahl wird in einer Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Aufstellung erfolgt geheim und nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Eine Abstimmung über mehrere oder alle Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig ist möglich.

(5) Der Vorstand hat das Vorrecht, einen Listenplatz inkl. Position zu wählen. Dieses Vorrecht gilt für den kompletten Vorstand. Ansonsten wird die Reihenfolge der Besetzung der Listenplätze durch Losverfahren bestimmt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Sie muss insbesondere Angaben enthalten über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Niederschrift ist von dem oder der Leiterin der Versammlung, dem oder der Schriftführer/in und einer weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerin oder einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 8 Finanzierung der Wählergruppe

(1) Die WGN finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der monatliche Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt **5 Euro** und kann jährlich oder monatlich im Voraus beglichen werden.

(4) In begründeten Fällen kann eine Ermäßigung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

(5) Die WGN verpflichtet sich, alle Einnahmen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Eine wirtschaftliche Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(6) Überschüsse aus dem Jahr werden als Rücklagen für zukünftige Wahlkämpfe oder größere Aktionen der Wählergruppe, wie Informationsveranstaltungen, Bürgerdialoge, Jahresfeier oder gemeinnützige Projekte zur Förderung der politischen Teilhabe, verwendet.

(7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Finanzbericht über die Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe vor.

(8) Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte der WGN wird ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin arbeitet unabhängig, überprüft regelmäßig die Buchführung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung der Wählergruppe

(1) Die WGN kann durch Beschluss einer **Zweidrittelmehrheit** der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation in Nauheim gespendet.

§ 10 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung,
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu fertigen. Sie ist von ihm/ihr und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit einer **Zweidrittelmehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens **vier Wochen** vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet, ob sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden oder weitere Anpassungen erforderlich sind.

(3) In den ersten zwei Jahren nach Gründung der Wählergruppe kann eine Satzungsänderung nur dann final beschlossen werden, wenn zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand zustimmt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **13.05.2025** in **Nauheim** genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.